

Obergericht Appenzell Ausserrhoden

2. Abteilung

Urteil vom 28. April 2015

Mitwirkende	Obergerichtsvizepräsident W. Kobler Oberrichter B. Oberholzer, S. Plachel, H.P. Blaser, H. Zingg Obergerichtsschreiberin B. Widmer
Verfahren Nr.	O2S 14 14
Sitzungsort	Trogen
Beschwerdeführer Beschuldigter	A ____
Beschwerdegegnerin Anklägerin	Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden vertreten durch: StA B____
Gegenstand	Beschwerde gegen die Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 4.11.2014 (Verfahren Nr. U 14 1220)

Das Obergericht stellt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht fest:

1. Die Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden führte am 3. November 2014 von 11.00 bis 12.02 Uhr eine Einvernahme des Beschwerdeführers A___ als Zeuge im Strafverfahren gegen C___ betreffend Geschwindigkeitsüberschreitung durch. Im Rahmen dieser Einvernahme behändigte der befragende Staatsanwalt das Handy des Beschwerdeführers wegen des Verdachts der unerlaubten Aufnahme der Befragung.¹

Gleichentags wurde der Beschwerdeführer von 12.30 bis 12.45 Uhr als Beschuldigter wegen falscher Zeugenaussage und unbefugtem Aufnehmen von Gesprächen einvernommen. Der Beschwerdeführer gab im Rahmen dieser Einvernahme zu Protokoll, dass er das Handy gerne zurück möchte und dass er wolle, dass das Handy versiegelt werde.²

Mit Verfügung vom 4. November 2014 beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft das Handy iPhon 079 000 00 00 des Beschwerdeführers. Als Grund für die Beschlagnahme gab sie an, dieser Gegenstand werde als Beweismittel gebraucht (Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO³). Der Kurzbegründung ist im Wesentlichen zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 3. November 2014 eine staatsanwaltliche Befragung ohne Wissen der weiteren Beteiligten auf seinem Handy aufgenommen habe. Im Weiteren beständen konkrete Anhaltspunkte auf eine falsche Zeugenaussage.⁴

2. Die Staatsanwaltschaft stellte am 5. November 2014 beim Kantonsgerichtspräsidium Appenzell Ausserrhoden einen Antrag auf Entsiegelung und Durchsuchung des Handys iPhon des Beschwerdeführers.⁵ Am 14. November 2014 reichte der Beschwerdeführer eine Beschwerde betreffend rechtswidrige Beschlagnahme beim Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden ein.⁶ Diese wurde mit Verfügung vom 1. Dezember 2014 zuständigkeitshalber dem Obergericht Appenzell Ausserrhoden überwiesen.⁷

Mit Verfügung vom 16. Dezember 2014 des Einzelrichters in Strafsachen des Kantonsgerichts wurde die Teilentsiegelung des Handys bewilligt. Gemäss Ziffer 1 des Disposi-

¹ Act. B 8/1

² Act. B 8/2

³ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0)

⁴ Act. B 8/3

⁵ Act. B 8/4

⁶ Act. B 8/6

⁷ Act. B 8/10

tivs beschränkt sich diese auf die allfällige heimliche Aufnahme der Zeugeneinvernahme von A___ vom 3. November 2014. Weiter sieht Ziffer 3 des Dispositivs vor, dass die Teilentsiegelung nur durchgeführt wird, falls die Zulässigkeit der Beschlagnahme des Handys im Beschwerdeverfahren betreffend Beschlagnahmeverfügung vom 4. November 2014 durch das kantonale Obergericht rechtskräftig bestätigt wird.⁸

3. In der Beschwerde betreffend Beschlagnahme vom 14. November 2014 – eingegangen beim dafür zuständigen Obergericht am 4. Dezember 2014 – beantragte der Beschwerdeführer, es sei festzustellen, dass die Beschlagnahme rechtswidrig sei und ihm das beschlagnahmte Mobiltelefon herauszugeben sei. Weiter sei festzustellen, dass die Beschlagnahmeverfügung nicht rechtsgenügend begründet sei. Schliesslich sei ihm vor einem Entscheid das rechtliche Gehör zu gewähren, insbesondere die Akteneinsicht. Alles unter Kosten-, Schadens- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.⁹ Mit Verfügung des Obergerichtspräsidenten vom 5. Dezember 2014 wurde den Parteien die Zuweisung des Verfahrens an die 2. Abteilung sowie die Leitung des Verfahrens durch Obergerichtsvizepräsident Walter Kobler mitgeteilt.¹⁰ Die Staatsanwaltschaft verzichtete stillschweigend auf eine Stellungnahme zur Beschwerde.¹¹ Das Verfahren wurde gleichwohl weitergeführt (Art. 390 Abs. 2 StPO).

Auf die Ausführungen in der vorstehend aufgeführten Eingabe kann verwiesen werden; soweit für die Beurteilung der Beschwerde erforderlich, ist darauf im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

4. Nach Art. 26 JG¹² ist das Obergericht Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der allgemeinen Strafrechtspflege und in Jugendstrafsachen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Einzelrichters oder der Einzelrichterin. Letztere sind nach Art. 27 JG Beschwerdeinstanz gegenüber dem Einzelrichter oder der Einzelrichterin des Kantonsgerichts als Zwangsmassnahmegericht. Die Zwangsmassnahmen sind im 5. Titel in den Artikeln 196 bis 298 geregelt. Darin stehen in Kapitel 7 in den Artikeln Art. 263 bis 268 die Bestimmungen zur Beschlagnahme. Insofern geht es vorliegend um die Beurteilung einer Zwangsmassnahme. Da es sich bei der angefochtenen Verfügung aber um eine solche der Staatsanwaltschaft – und nicht um eine solche eines Einzelrichters oder einer Ein-

⁸ Act. B 8/15

⁹ Act. 1

¹⁰ Act. 4

¹¹ Act. 9

¹² Justizgesetz vom 13. September 2010 (JG, bGS 145.31)

zelrichterin des Kantonsgerichts – handelt, ist im vorliegenden Fall die Abteilung des Obergerichts zuständig.

Nach Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO ist die Beschwerde zulässig gegen die Verfügungen und die Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft. Demnach steht sie auch gegen eine Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft nach Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO offen.¹³ Ausschlussgründe für die Beschwerde nach Art. 394 StPO sind vorliegend keine gegeben.

Die Beschwerdefrist von 10 Tagen nach Art. 396 Abs. 1 StPO ist eingehalten worden. Die Beschlagnahmeverfügung datiert vom 4. November 2014 und mit Eingabe vom 14. November 2014 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Kantonsgericht. Dass die Beschwerde an das Kantonsgericht anstatt an das Obergericht gesandt wurde, ist auf die falsche Rechtsmittelbelehrung auf der Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft zurückzuführen. Dem Beschwerdeführer als Laien kann daraus kein Rechtsnachteil entstehen.¹⁴

Die Frage der Legitimation von A___ ist ebenfalls zu bejahen. Nach Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Der Beschwerdeführer hat als Eigentümer des beschlagnahmten Handys zweifelsohne ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des Entscheids.

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a); die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b); Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Neue Tatsachenbehauptungen und Beweise sind zulässig.¹⁵ Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt. Heisst die Behörde die Beschwerde gut, so fällt sie einen neuen Entscheid oder hebt den angefochtenen Entscheid auf und weist ihn zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück (Art. 397 Abs. 1 und 2 StPO).

5. Die Anordnung der Beschlagnahme ist von ihrer Durchführung zu unterscheiden.¹⁶ Weil die Staatsanwaltschaft das Handy bereits bei sich hat, geht es vorliegend nicht um eine

¹³ BOMMER/GOLDSCHMID, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 68 zu Art. 263 und N. 10 zu Art. 393 StPO; ANDREAS J. KELLER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 15 zu Art. 393

¹⁴ ANDREAS J. KELLER, a.a.O., N. 16 zu Art. 396

¹⁵ PATRICK GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 16 zu Art. 393; siehe auch ANDREAS J. KELLER, a.a.O., N. 42 zu Art. 393

¹⁶ BOMMER/GOLDSCHMID, a.a.O., N. 67 zu Art. 263 StPO

Herausgabe im Sinn von Art. 265 StPO. Vielmehr hat die Staatsanwaltschaft das Handy des Beschwerdeführers am Ende von dessen Einvernahme als Zeuge im Strafverfahren gegen C___ betreffend Geschwindigkeitsüberschreitung als vorläufige Massnahme behündigt.¹⁷ In der folgenden Einvernahme als Beschuldigter wurde dem Beschwerdeführer sodann angekündigt, dass er die schriftliche Beschlagnahmeverfügung per Post zugestellt erhält.¹⁸ Dieses Vorgehen ist nach Art. 263 Abs. 2 StPO zulässig.¹⁹

6. In der Begründung der Beschwerde macht der Beschwerdeführer zum einen geltend, die Staatsanwaltschaft habe in ihrer Beschlagnahmeverfügung einen Mustertext verwendet und die erforderliche Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen für Grundrechtseingriffe bzw. Zwangsmassnahmen nicht vorgenommen. Daraus resultiere eine nichtssagende Begründung der Verfügung, welche aus der schlichten Behauptung bestehe, dass er eine staatsanwaltliche Befragung aufgenommen habe sowie Anhaltspunkte für die falsche Zeugenaussage auf dem Mobiltelefon zu finden seien. Die Beschlagnahmeverfügung sei nicht rechtsgenügend begründet und verunmögliche ihm eine effektive Entkräftung der Vorhalte bzw. Verteidigung (fair Trial). Er ersuche daher um Gewährung der Teilgelte des fairen Verfahrens und Gehörs im Vernehmlassungsverfahren.²⁰

Nach Art. 263 Abs. 2 Satz 1 StPO ist die Beschlagnahme mit einem schriftlichen, kurz begründetem Befehl anzuordnen. Die genannte Norm sieht somit ausdrücklich nur eine kurze Begründung vor, aber es wird darin nicht vorgeschrieben, welchen Inhalt die Begründung aufweisen muss. Aufgrund der Funktion des Beschlagnahmefehls sollte dieser jedoch unter anderem Ausführungen zum Tatbestand bzw. den Tatbeständen enthalten, derentwegen die Strafuntersuchung geführt wird, das Objekt bzw. die Objekte der Beschlagnahme, den Rechtsgrund der Beschlagnahme sowie eine kurze Darlegung, aus welchen tatsächlichen Gründen die Beschlagnahme angeordnet worden ist.²¹

In der Beschlagnahmeverfügung vom 4. November 2014, welche an den Beschwerdeführer ging, sind als Straftatbestände falsche Zeugenaussage (Art. 307 StGB²²) sowie unerlaubte Aufnahme (Art. 179 StGB) aufgeführt. Weiter enthalten ist der beschlag-

¹⁷ Act. B 8/1

¹⁸ Act. B 8/2

¹⁹ NIKLAUS SCHMID, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl. 2013, S. 485 Rz. 1117 f.; STEFAN HEIMGARTNER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 25 zu Art. 263

²⁰ Act. B 1

²¹ BOMMER/GOLDSCHMID, a.a.O., N. 62 zu Art. 263 StPO; STEFAN HEIMGARTNER, a.a.O., N. 23 zu Art. 263

²² Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0)

nahmte Gegenstand, ein Handy iPhon 079 000 00 00, und als Grund für die Beschlagnahme wird angegeben, dass die Gegenstände als Beweismittel gebraucht werden (Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO). In der Kurzbegründung wird sodann ausgeführt, dass der Beschuldigte am 3. November 2014 eine staatsanwaltliche Befragung ohne Wissen der weiteren Beteiligten auf seinem Handy aufgenommen habe. Im Weiteren beständen konkrete Anhaltspunkte auf eine falsche Zeugenaussage. Es sei davon auszugehen, dass auf dem Handy ein entsprechender Schriftverkehr ausgelesen werden könne. Eine sofortige Datensicherung und anschliessende Wiederherausgabe des Handys habe der Beschuldigte abgelehnt. Er habe die Siegelung seines Handys verlangt. Das Handy sei anlässlich der Befragung eingezogen und sichergestellt worden. Schliesslich enthält die Beschlagnahmeverfügung auch noch eine Rechtsmittelbelehrung.²³

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschlagnahmeverfügung entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers ausreichend begründet worden ist. Der Beschwerdeführer wusste, welcher deliktischen Handlungen er verdächtigt wurde und aufgrund welcher Normen die Beschlagnahme erfolgte. Die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht geht somit fehl.

7. Zum anderen rügt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdebegründung, dass die Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft ein schwerer Grundrechtseingriff in seine Eigentumsgarantie, persönliche Freiheit und Privatsphäre sei. Solche Grundrechtseingriffe bzw. Zwangsmassnahmen müssten sich gemäss Art. 35 und Art. 36 BV²⁴ und Art. 197f. StPO an den allgemeinen Grundlagen wie gesetzliche Grundlagen, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit, hinreichender Tatverdacht, Übermassverbot, Bedeutung, Straftat, Erforderlichkeit sowie Zumutbarkeit messen lassen. Die Staatsanwaltschaft habe die erforderliche Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen für Grundrechtseingriffe bzw. Zwangsmassnahmen nicht vorgenommen.

Wie bereits ausgeführt wurde, fällt unter die Zwangsmassnahmen auch die Beschlagnahme.²⁵ Deren Grundsätze sind in Art. 197 StPO allgemein und in Art. 263 StPO besonders geregelt. In der angefochtenen Beschlagnahmeverfügung wird als Beschlagnahmegrund Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO angegeben. Lit. a dieser Bestimmung sieht die Beschlagnahme von Gegenständen einer beschuldigten Person dann vor, wenn die Gegenstände voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden können. Eine Beweis-

²³ Act. B 8/3.

²⁴ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)

²⁵ Erwägung 4.

mittelbeschlagnahme setzt ein laufendes Verfahren der Strafrechtspflege, ein beweisrelevantes Objekt, kein Beschlagnahmeverbot und Verhältnismässigkeit voraus.²⁶

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Verfahren erfüllt. Im Nachgang zur Einvernahme des Beschwerdeführers als Zeuge im Strafverfahren gegen C___ betreffend Geschwindigkeitsüberschreitung wurde gegen den Beschwerdeführer ein Verfahren wegen falscher Zeugenaussage und unbefugtem Aufnehmen von Gesprächen eröffnet.²⁷ Ebenfalls erfüllt ist die von der Praxis geforderte Voraussetzung, wonach gegenüber dem Inhaber des Gegenstandes ein hinreichender, objektiv begründeter konkreter Tatverdacht besteht.²⁸ Ein solcher ist gegeben, hat doch der Beschwerdeführer – wenn auch implizit – sowohl in der Einvernahme als Zeuge als auch in der Einvernahme als Beschuldigter gestanden, dass er die Einvernahme mit seinem Handy aufgenommen hat.²⁹ Damit ist auch die Beweismittleignung des beschlagnahmten Handys ausgewiesen. In Bezug auf die vom Beschwerdeführer aufgezeichnete Einvernahme sowie auf den allfälligen Schriftverkehr im Zusammenhang mit der dem Beschwerdeführer ebenfalls vorgeworfenen falschen Zeugenaussage liegt sodann kein Beschlagnahmeverbot vor. Schliesslich ist auch die Verhältnismässigkeit gegeben, da mit der Beschlagnahme des Handys die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tatbestände geklärt werden können.

Zusammenfassend erfolgte die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft somit rechtmässig. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

8. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Demnach werden die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gebühr von Fr. 500.--,³⁰ dem Beschwerdeführer auferlegt. Der unterlegene Beschwerdeführer hat gestützt auf Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 StPO keinen Anspruch auf eine Entschädigung im Beschwerdeverfahren.

Das Obergericht erkennt:

²⁶ BOMMER/GOLDSCHMID, a.a.O., N. 10 ff. zu Art. 263 StPO

²⁷ Act. B 8/2.

²⁸ BOMMER/GOLDSCHMID, a.a.O., N. 18 zu Art. 263 StPO

²⁹ Act. B 8/1, S. 7: „Wieso haben Sie die Einvernahme aufgezeichnet? Weil ich bei der letzten Ausfragung „angeschrauen“ worden bin.“; act. B 8/2, S. 2: „Wieso haben Sie das Gespräch aufgenommen? In den letzten Gesprächen bin ich angeschrauen, ja fast beleidigt worden. Ich habe ja keine Beweise um dies nachzuvollziehen.“

³⁰ Art. 29 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Rechtskosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege (Gebührenordnung; bGS 233.3)

1. In Abweisung der Beschwerde erwächst die Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden vom 4. November 2014 in Sachen Staat gegen A____ (Verfahren Nr. U 14 1220) in Rechtskraft.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gebühr von CHF 500.00, werden dem Beschwerdeführer A____ auferlegt.
3. Es wird keine Entschädigung zugesprochen.
4. **Rechtsmittel:**
Den Parteien steht innert einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung dieses Urteils die Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht offen. Die Beschwerde in Strafsachen ist bei der Bundesgerichtskanzlei, Avenue du Tribunal-Fédéral 29, Postfach, 1000 Lausanne 14, schriftlich einzureichen (Art. 42 BGG).
5. Zustellung am 28. Juli 2015 an:
 - den Beschwerdeführer
 - die Staatsanwaltschaft (U 14 1220)

Der Obergerichtsvizepräsident:

Die Obergerichtsschreiberin:

lic. iur. W. Kobler

B. Widmer, Fürsprecherin